



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 25

Freitag, den 13. Juli

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Berichtigung einer Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Team Telematikzentrum GmbH Norden 126

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Team Telematikzentrum GmbH Norden 126

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung eines Regenrückhaltebeckens, Grabenverfüllung und -herstellung / Stadt Emden 127

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 127

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2010. 128

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 161a; Gebiet: "Burggraben – südlicher Abschnitt" 128

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0204 der Gemeinde Dornum Gemeindeteil Westeraccumersiel 129

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0207 der Gemeinde Dornum Gemeindeteil Dornumersiel 129

Satzung der Gemeinde Leezdorf über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall 130

Satzung der Gemeinde Marienhafte über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall 131

Satzung der Gemeinde Osteel über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall 131

Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall 132

Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall 132

D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung I. Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung 133

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband V. Anordnung 134

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband 135

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Berichtigung einer Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Team Telematikzentrum GmbH Norden

Die Team Telematikzentrum GmbH Norden, Rheinstraße 13, 26506 Norden, hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen in der Gemarkung Arle, Flur 5, Flurstück 16, Flur 5, Flurstück 66/1, Flur 5, Flurstück 20, Flur 6, Flurstück 21, Flur 6, Flurstück 13, Flur 7, Flurstück 33, Flur 7, Flurstück 77/1 und Flur 7 Flurstück 79 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.07.2012

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Team Telematikzentrum GmbH Norden

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470, 2474) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Team Telematikzentrum GmbH Norden, auf Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit 135,4 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in der Gemeinde Großheide, Gemarkung Arle, Flur 6, Flurstück 21, in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 20.07.2012 bis zum 03.08.2012 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Großheide,
Schloßstr. 10,
Zimmer-Nr. 18,
26632 Großheide,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Dornum,
Schatthäuser Str. 9,
Zimmer-Nr. 20,
26553 Dornum,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Anlage

Tenor

- I. Auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einer Nennleistung von 3.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26632 Großheide-Arle
Gemarkung Arle Flur 6, Flurstück 21
RW 25.93.780, HW 59.44.296

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigelegten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Befreiung:

Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

- Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 13.07.2012

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Herstellung eines Regenrückhaltebeckens, Grabenverfüllung und -herstellung / Stadt Emden

Die IVS-GmbH, Barschweg 20a, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens, Grabenverfüllung und -herstellung in der Gemarkung Larrelt, Flur 6, Flurstück 38/244, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
Emden, den 05.07.2012

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hero und Heike Fisser Energie GbR, Düvelsmeerweg 6, 26607 Aurich hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.119 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff am Standort 26607 Aurich, Düvelsmeerweg 6, Gemarkung Brockzetel, Flur 1, Flurstück 2/34 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, 06.07.2012

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Im Auftrage

Lampe

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2010

1. Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Stadt Emden beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2010 und die Zuführung des Jahresergebnisses in die Rücklage gem. §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.
- Der Rat der Stadt Emden beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. 129 Abs.1 Satz 3 NKomVG die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010.

Mit RdErl. des MI vom 04.12.2006 (Nds.MBl. S. 42) wurden gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte verschiedene Haushaltsmuster für verbindlich erklärt.

2. Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15 D 1)

Aktiva	31.12.2009 -Euro-	31.12.2010 -Euro-	Passiva	31.12.2009 -Euro-	31.12.2010 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	320.808,54	4.754.456,04	1. Nettoposition	161.642.840,23	165.058.572,74
			1.1 Basis-Reinvermögen	102.380.641,70	106.662.548,58
2. Sachvermögen davon Stiftungsvermögen	128.564.991,62 2.905.158,05	129.424.110,16 2.815.996,00	1.2 Rücklagen davon Stiftungskapital/- überschüsse	4.292.440,99 3.916.197,11	4.461.014,33 3.916.828
			1.3 Jahresergebnis	-	633.078,24
3. Finanzvermögen davon Stiftungsvermögen	124.326.272,27 399.592,10	128.934.901,58 176.630	1.4 Sonderposten	54.969.757,54	53.301.931,59
			2. Schulden	33.001.975,19	37.767.229,61
4. Liquide Mittel davon Stiftungsvermögen	4.858.021,96 1.454.562,03	3.631.222,82 1.676.239	2.1 Geldschulden	26.822.259,46	28.942.006,55
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	-	-
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.738.407,32	3.745.906,86	2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditäts- kredite) davon Stiftungs- verbindlichkeiten	26.822.259,46 843.115,07	28.942.006,55 828.717
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	528.499,41	1.434.291,75
			2.3 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	2.191.688,11	2.449.920,14
			2.4 Transfer- verbindlichkeiten	564.850,31	1.746.210,46
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.894.677,90	3.194.800,71
			3. Rückstellungen	67.003.041,30	67.505.470,47
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	160.644,99	159.324,64
Bilanzsumme	261.808.501,71	270.490.597,46	Bilanzsumme	261.808.501,71	270.490.597,46

3. Die Jahresabschluss inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 liegen in der Zeit vom 16.07.2012. bis einschl. 25.07.12 während der Dienstzeit zur Kenntnisnahme im Raum 422, Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Emden öffentlich aus.

Emden, 13.07.2012, **Stadt Emden** – FD Finanzen und Abgaben – Der Oberbürgermeister

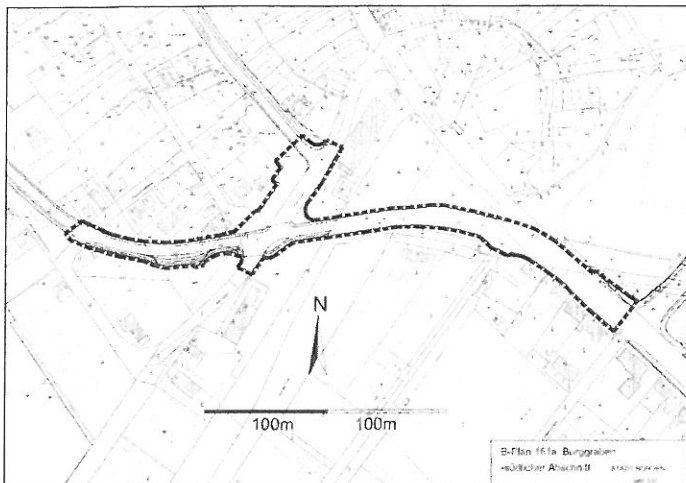
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 161a; Gebiet: "Burggraben – südlicher Abschnitt"

Der Rat der Stadt Norden hat am 26.04.2012 den Bebauungsplan Nr. 161a aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Die Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanes sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich (nächste Seite).

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 13.07.2012 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.



Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche vor durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 09.07.2012

Stadt Norden - Die Bürgermeisterin: -Schlag -

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0204 der Gemeinde Dornum Gemeindeteil Westeraccumersiel

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 14.06.12 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 09.07.12

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0207 der Gemeinde Dornum Gemeindeteil Dornumersiel

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 14.06.12 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0207 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 09.07.12

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Satzung der Gemeinde Leezdorf über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.

GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 22. Mai 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 7,50 € Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 € wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen des Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird dem Bürgermeister der Gemeinde Leezdorf anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.
- (2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,50 € Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.

§ 5

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von

Auslagen und Verdienstaustausfall in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafe, den 22. Mai 2012

Gemeinde Leezdorf

Manfred Wirringa
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Marienhafe über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaustausfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaustausfall beschlossen:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 7,50 € Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaustausfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaustausfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaustausfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaustausfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaustausfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaustausfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen des Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird dem Bürgermeister der Gemeinde Marienhafe anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.
- (2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,50 € Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.

§ 5

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaustausfall in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafe, den 24. Mai 2012

Gemeinde Marienhafe

Beate Kappher-Gruß
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Osteel über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaustausfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 05. Juni 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaustausfall beschlossen:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 7,50 € Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaustausfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaustausfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 € wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaustausfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaustausfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaustausfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaustausfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen des Bürgermeisters,

des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird dem Bürgermeister der Gemeinde Osteel anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.
- (2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,50 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.

§ 5

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafe, den 05. Juni 2012

Gemeinde Osteel

Burkhard Heuer Gerhard Ihmels
Bürgermeister Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 7,50 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig

vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen des Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird dem Bürgermeister der Gemeinde Rechtsupweg anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.
- (2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,50 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.

§ 5

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafe, den 27. Juni 2012

Gemeinde Rechtsupweg

Carl Wilts Gerhard Ihmels
Bürgermeister Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Uppant-Schott über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Uppant-Schott in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 7,50 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Ver-

dienstausfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 € wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €

(2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen des Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

(1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird dem Bürgermeister der Gemeinde Upgant-Schott anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Auf-

wandsentschädigung in Höhe von 270,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

(2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,50 € Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.

§ 5

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafe, den 19. Juni 2012

Gemeinde Upgant-Schott

Otto Thiele
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

I. Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung Bonn, 23.02.2012
WV III 7 - Anordnung - Nr.: I / Aur / 633 Nds / 03

Mit Anordnung vom 03.04.1986 - U I 3 - Anordnung-Nr. II / Aur - wurde ein Gebiet in der Stadt Aurich, Landkreis Aurich, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Aurich - Brockzetel erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 25.06.1992 - U I 3 - Anordnung-Nr. II / Aur - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S.899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage

Aurich - Brockzetel - Objektnummer: 216 053 780 0 - WE-Nr.: 00895

weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Aurich - Brockzetel (Schutzbereichplan) vom 23.02.2012 durch eine rote Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Landkreis : Aurich
Stadt : Aurich
Gemarkung: Brockzetel
Flur - Nr. : 3

Flurstück - Nr. :
53/3

Flur - Nr. : 4
Flurstück - Nr. :
5/15 - 5/21, 5/23, 6/7 - 6/11, 7/3, 7/4, 8/1

Flur - Nr. : 10
Flurstück - Nr. :
1/2, 2 - 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 25/4, 25/5, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31, 32, 34/5, 34/13, 39 - 41, 45/1, 45/2

Flur - Nr. : 11
Flurstück - Nr. :
4/22

Gemarkung: Wiesens
Flur - Nr. : 24
Flurstück - Nr. :
5 - 9, 14, 19, 20, 23 - 28, 29/1, 29/2, 30 - 42, 45, 49 - 60

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 23.02.2012 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I / Aur / 633 Nds / 03 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der
Wehrbereichsverwaltung Nord
Dezernat IUW 4
- Schutzbereichbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer

Osseweg 31
26789 Leer

und bei der

Stadt Aurich
Bürgermeister-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg)
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg (Oldenburg)
Telefon: (0441) 220 – 6000
Telefax: (0441) 220 – 6001

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Horbach (L.S.)
Amtsrätin

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichsbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen - § 3 Abs. 1 SchBG.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
 - den Plan des Schutzbereichs
 - den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 - Ordnungswidrigkeitendie Angabe aller zuständigen Stellen, bei
 - der Stadt Aurich, 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1,
 - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer, 26789 Leer, Osseweg 31,
 - der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichsbehörde) Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.
2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung

- der Schutzbereichsbehörde für folgende Vorhaben erteilt:
1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
 2. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,

3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- / forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag
gez. Gruhn (L.S.)
Oberregierungsrat

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband V. Anordnung

In der Flurbereinigung Bagband wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 10.11.1995 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 23.06.2004, 21.03.2007, 16.03.2010 und 16.04.2012 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG veränderte Flurbereinigungsgebiet geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Bagband zugezogen:

Gemeindebezirk Hesel		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Hesel	25	338/140

Gemeindebezirk Neuemoor		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuemoor	2	54/1

Gemeindebezirk Moormerland		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Boekzetelerfehn	4	21

Gemeindebezirk Aurich		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tannenhausen	11	42, 47

Gemeindebezirk Südbrookmerland		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Uthwerdum	11	11/2, 12/2

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Bagband ausgeschlossen:

Gemeindebezirk Aurich		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Egels	2	116/2, 118/2

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Bagband um 7,1414 ha um auf 1.553,5821 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,6 % der Verfahrensfläche; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,1 % der Verfahrensfläche. Insgesamt vergrößert sich die Verfahrensfläche um 0,5 %. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Bagband zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Flurstücke, die nunmehr über ein drittes Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung erfahren, werden ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 09.07.2012

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

Bohlen (Siegel)

Anhang zur V. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Bagband vom 09.07.2012

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),

- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband

In der Flurbereinigung Bagband werden gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung der mit der V. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 09.07.2012 zugezogenen Flurstücke durch Auslegung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden u. a. die Grundlage für die Abfindung und die Hebung von Beiträgen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der mit der V. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 09.07.2012 zugezogenen Flurstücke liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten der Flurbereinigung Bagband aus

**am Freitag, dem 03.08.2012, in der Zeit von 10.00 bis 10.30 Uhr
in dem Behördenhaus Aurich, Zimmer 234 (Aula), Oldersumer
Straße 48, 26603 Aurich.**

Während dieser Zeit stehen Vertreter des Amtes für Landentwicklung Aurich zur Verfügung, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern und evtl. Einwendungen aufzunehmen.

Aurich, 09.07.2012

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

Bohlen (Siegel)